

**Berichtigung
des Gesetzes zur effektiveren und
praxistauglicheren Ausgestaltung des Strafverfahrens**

Vom 1. November 2017

Das Gesetz zur effektiveren und praxistauglicheren Ausgestaltung des Strafverfahrens vom 17. August 2017 (BGBl. I S. 3202) ist wie folgt zu berichtigen:

1. Artikel 1 Nummer 2 ist wie folgt zu fassen:
„2. In § 129 Absatz 5 Satz 3 wird jeweils die Angabe „100c“ durch die Angabe „100b“ ersetzt.“
2. Artikel 3 ist wie folgt zu ändern:
 - a) In Nummer 11 ist § 100d Absatz 4 Satz 6 wie folgt zu fassen:
„Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.“
 - b) Nummer 35 ist wie folgt zu fassen:
„35. In § 374 Absatz 1 Nummer 5 werden nach dem Wort „eine“ die Wörter „Nötigung (§ 240 Absatz 1 bis 3 des Strafgesetzbuches) oder eine“ eingefügt.“
3. In Artikel 4 Nummer 3 ist die Angabe „§ 454b Absatz 3“ durch die Angabe „§ 454b Absatz 4“ zu ersetzen.

Berlin, den 1. November 2017

Bundesministerium
der Justiz und für Verbraucherschutz
Im Auftrag
Oliver Sabel